

S o d e s = U r t h e i l

Einer ledigen Manns: person,
N a m e n s

B a r t h o l o m e F.

Alt 24. Jahr,

Von Snadendorf, jenseits der Donau, unweit Ernstbrunn gebürtig,
Catholischer Religion;

Welches in Folge der bey dem alhiefig. K. K. Stadt- und
Land-gericht wider ihne abgeführten Criminal-verfahung, und darüber ge-
schöpft auch von einer hohen Landes- fürstlichen K. O. Regierung bestätigten Erkennt-
nuß, an gleich- ernannten Bartholome F., dem zu Ende gesetzten Inhalt gemäß,
den 11. Decemb. 1761. alhier in Wien vollzogen wird.

S hat dieser Delinquent zwar bis in das 17. Jahr seines Al-
ters seinen Eltern zu Haus in der Wirtschaft arbeiten gehol-
fen, da ihme aber solches nicht mehr gefallen, vor ungefahr
6 oder 7. Jahren, wider den Willen seines Vatters, von
dannen heimlich hinweg- und zu einem sicheren Burgerl. Leder-meister
ausser der Stadt alhier in die Lehre, dahingegen binnen 8. Tagen
darauf nach Leopoldau sich begeben, und sowol daselbst, als in all-
dortiger Gegend immerfort bis zu einer dermaligen Inhaftirung als
Koch- knecht gedienet. Zumalen aber ihme Bartholome F. schon ei-
ne geraume Zeit her immer in dem Kopf gelegen, daß er gerne selb-
sten eine eigene Wirtschaft haben möchte, jedoch hierzu mit seinem
ersparend- wenigem Liedlohn niemals gelangen würde; als hat er
solches mit Stehlen zu bewürken sich entschlossen: wie er dann auch
in Verfolg dieser seiner diebischen Gesinnung bald darauf, und zwar
am anderten Sonntag in der Fasten, nämlich den 15. Februarii dies
Jahrs nicht allein bey einem nächst an seines lest- gewesten Dienst-
herrns Hause zu Leopoldau wohnenden Innmann, welchen er wegen
treibendem Vieh- handels mit Geld versehen zu seyn erachtet, frühe
Morgens gegen 8. Uhr mit einem zu Handen genommenen Häckel, durch
die hiemit rückwärts laufgekrochene Blanken in diesseitigen Nachbars-
Haus hinüber, und mittelst Aussprenzung eines Ladens in alldortig-

gem Stadel eingeschlossen, folgend, nachdem er Delinquent solchen Vieh - Händler, samt all dessen Haus - leuten gegen 9. Uhr darauf in die Kirche gehen gesehen, bey dieses Vieh - Händlers Wohnung das für die Vorhaus - thür vorgesperrt gewesene Vorhäng - schloß samt der Arbmittels des bey sich gehaltenen Härtels hindan gesprengt, sodann in dem bereits - offen gestandenen Zimmer einen alldasigen weich - hölzernen Kasten bey der Kiste gewaltthätig erbrochen, und hieraus ein leinenes Säckel Geld, dann aus einer gleich darneben gestandenen Truben 4. gelblich seiden, und ein Catronenes Weiber - tüchel samt einem weissen Vortuch, sohin in Geld, und Geldes - wirt zusammen 53. fl. 49. kr. beschwerner - massen ab, und hinweg geraubet, sonderu auch, weilen ihme Delinquenten solches Geld noch nicht genug zu seyn angeschienen, und er gerne 100. fl. zum Ausleihen auf Interesse gehabt hätte, in beyläuffig 3. Wochen, als den 19. Martii darauf bey einem unweit seines gewesten Dienst - herrns zu Leopoldau wohnhaft behausen Nachbarn (bey welchem er noch vor Tags in dem hinteren Theil des auf das Feld hinaus gelegenen Stadels mit vorbelegtem Häckel ein Bret ausgesprengt, sohin nach 9. Uhr durch solch erbrochen - bis dahin aber verlähtes Laden - loch in alldasigen Stadel eingeschlossen) da er sammentliche Haus - leute fort in die Kirche gegangen zu seyn wahrgenommen, nach allsogleich von innen wol verwahrten Haus - thor, sodann mit diesem Häckel auf obige Weise abgesprengten Vorhäng - schloß, wie auch hiermit gewaltthätig erbrochenen Zimmer - thür, und eines Kastens, zwey Säckel mit 48. fl. baarem Geld wiederumen abgeraubet, folgend, so ein - als anderemal die so gestalter Sachen zu zweymalen entfremdete Geld - posten, nebst zweyen von mehr - gedacht seinem Dienst - herrn an Liedlohn herausgenommenen Cremoniger Ducaten, einem seiner auffer der Stadt außier wohnhaften Bettlern, unter dem Vorwand, als ob er Delinquent solche Gelder von seinem Liedlohn ersparer hätte, auf Interesse anzulegen übergeben, die vorgedachte Tüchel, und das Vortuch aber demselben gegen von ihme hievor überkommenen 2. Hemdern überlassen; sintemalen aber dieser sein des Delinquentens Bettlers vorherührt catronene Tüchel nachmals einem unbekanten Weib außier verkauft, und dieses nach der Hand des diebställig - verlustigten Tochter an sothanem Weib ganz unversehens erblicket, einfolglichen dieses Weib sowol, als auch sein des Delinquentens Bettler erst - berührt - meistens in Geld bestandenem Diebstahls halber zu Rechte gestreket; als seynd nicht nur vorbe-

ragt - sammentliche Tüchel, sonderu auch das untereinstens an beyden Orten entfremdete Geld durch sichere Geistliche denen verlustigten Parteyen in so weit juruck gestellet worden, daß vorgedachter Vieh - Händler gänzlichen legt - ermeldt - behaus - Leopoldauerischer Nachbar aber mit Einbegrif deren aus sein des Delinquentens pr. 7. fl. verkauft wenigen Effecten bis auf 15. fl. 1. kr. entschädiget worden, welchen Abgang aber derselbe ihme Delinquenten gut freywillig nachgesehen hat; Und wie nun er Delinquent bey so geäußerten Umständen an seines entfremdeten Geldes anwiederumen verlustiget zu seyn ersehen, als hat er nach legt vollbrachten Diebstahl in 7. oder 8. Wochen darauf zum drittenmal ein fernere - weiteren Diebstahl, sogar mit dem bey sich fest gesetzten Entschluß, denjenigen, so ihme etwa hieran hindern, oder verrathen könnte, gleich an der Stelle zu ermorden, daselbst zu Leopoldau zu begehen sich vorgenommen, auch in solch - diebischen Gedanken so lang beharrt, bis er Delinquent über vielfältig auf ein so andere Verter (woselbst stien er aber wegen alldasigen Nachbars - leuten immerhinnigen zu Hause seyn sein diebisches Vorhaben zu bewerkstelligen sich nicht getrauet) beschenes Nachsinnen sich endlichen im Monat Octob. jüngstbin dahin böshast entschlossen, eine andere außortige ihres Viehs und Korns halber, seinem Gedanken nach, mit Geld versehenen Nachbarin, ders Ehemann ihme Delinquent wol wissentlich zu selbiger Zeit zu Closternenburg im Bösen, sie aber mit ihren Leuten ganz allein zu Hause sich befunden, nach vorheriger Ermordung deroeselden Kinds - mädgl zu bestehlen. In welchem - mord - und rauberischer Absicht dann er Delinquent den 11. Oct. letztbin früh Morgens um 3. Uhr mit einer in seines legt gewesten Dienst - herrns Hause zum täglichen Gebrauch gelegenen mittlern Holz - hacke, nebst einem Hammer im erst - ermeldt - Korn - und Vieh - Händlerisch - zugesperret gewesten Stadel durch ein mit solcher Hacken bewürkte Defang eines Brets eingeschlossen, folgend, nach anwiederum zugelähnten Laden auf denen ausgetroschenen Strohschäben in so lang verborgener liegen geblieben, bis endlichen er Delinquent gegen 9. Uhr darauf, da solche Korn - und Vieh - Händlerin samt ihren Haus - leuten in die Kirche fortgegangen, sich aufgemachet, folgend, mit dem in seinem Sack gesteckten Hammer zu solchem sich ganz allein bey dem Kind befundenen Dienstmädgl in die Kuchel sich begeben, solches nach vorläuffiger Befragung, ob niemand zu Hause seye, und mit Nein erhaltenen Antwort, da es sich linker Seits gegen ihme Delinquenten gewendet, um selbes recht zu treffen, mit der linken Hand obenher bey dem Kopf ergriffen, sohin dem

Ven mit obgedacht=ans seiner Rock-tasche gezogenen Hammer nicht nur einen dergestaltigen Streich rechter Seits gegen den Schlaf versetzet, daß es alsogleich zu Boden gesunken, sondern auch, weilens selbes zu schreyen angefangen, noch 2. andere so beschaffene Streiche auf den Kopf durchgehends selbst geständiger massen beygebracht, daß dieses 17-jährig unschuldige Mägdln auf eine so grausame Weise gleich an der Stelle recht erbärmlich dahin sterben müssen. Wornach er Delinquent, um nicht auf frischer That erwischet zu werden, das Haus-thor-thür von innen mit dem daran gewest eigenen Riegel versperret, hiernächst die obgedacht in dem Stadel zuruck gelassene Hacken geholet, und sowohl hiemit, als auch mit einer aus der Kuchel zu Handen genommenen Ofen-gabel die daselbst versperret geweste Zimmer-thür an der Schloß-seite erbrochen, dann einen neben der Thür gestandenen hart-hölzernen Kleider-Kasten an beyden Seiten mit der Hacken aufgesprenget, und weilens er nichts anderes, als Geld verlanget, alle hierinnen geweste anverweilige Sachen zur Erden heraus geworfen, demnächst aber das zum Theil in einem geflochtenen kleinen Körbel, theils in zweyen Schachteln gefundene unterschiedliches Silber-geld, samt einem gestriekt blau-seidenen Kinder-häubel in sein des Delinquentens grün-plüschenes rauhes Käppel gelegt, und, nachdem er das in der Kuchel zur Erden todts gelegene Kinds-mädel mit dem Gesicht abwärts in den Ofen gesteket, mit dem so abgeraubten Geld durch die nämliche Oefnung, wo er vor gehörtermassen eingeschlossen, sich ganz eilends wiederum hinaus geflüchtet. Und obschon diese lest ermeldte Verlustigte den eigentlichen Betrag des ihnen abgeraubten Geldes nicht für gewiß anzugeben gewußt, sondern solches nur dem geringsten Werth nach auf 57. fl. 41. fr. beschworen, so hat doch diesortig von ihme Delinquenten geständiger massen auf seines Dienstherrns Boden verstreckt, und nebst anderen solch-lestern Orts abgeraubten Kleinigkeiten angetroffene Gut und Geld 78. fl. 57. fr. betragen, welches ein so anderes der verlustigten Kornhandlerin von Gericht aus vollkommentlich zuruck gestellet worden.

Inhalt seines Urtheils.

Darumen gesagt, und solle dieser Bartholome S. auf dem hohen Wagen gesetzt, dahin vor das alhiefige Schotten-thor auf dasigen Raben-stein geführet, alda mit dem Rad von obenherab vom Leben zum Tod hingerichret, dessen Körper auf das Rad geflochten, und darüber ein Galgen, mit abhingendem Strang aufgestellet werden.

Dieses ihme zur wol verdienten Straffe, anderen selnes gleichen aber zum erspieltenden Abschew.

Gott seye seiner armen Seele gnädig, und barmherzig!